NomosKommentar

Jurgeleit [Hrsg.]

Betreuungsrecht

Handkommentar

5. Auflage



Nomos Kommentar

Prof. Dr. Andreas Jurgeleit [Hrsg.]

Betreuungsrecht

Handkommentar

5. Auflage

Roberto Bučić, Richter am Oberlandesgericht Hamm | Dr. Andrea Diekmann, Präsidentin des Landgerichts Frankfurt (Oder) | Ariane vom Felde, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/M. | Prof. Dr. Andreas Jurgeleit, Richter am Bundesgerichtshof, Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum | Dr. Peter Kieß, Vorsitzender Richter am Landgericht Dresden | Dr. Klaus Maier, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt/M. | Sybille M. Meier, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin | Dr. Immanuel Stauch, Vorsitzender Richter am Landgericht Tübingen a.D.



https://www.nomos-shop.de/isbn/978-3-8487-7023-6

Zitiervorschlag: HK-BetrR/Bearbeiter BGB § 1814 Rn. 1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7023-6

5. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur fünften Auflage

Seit der vierten Auflage sind vier besonders ereignisreiche Jahre für das Betreuungsrecht vergangen. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Betreuungsrecht grundlegend auf eine neue normative Grundlage gestellt. Das betrifft insbesondere das materielle Recht des BGB, aber auch die organisatorische Struktur des Betreuungsrechts, wie sie nunmehr im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) umfassend für alle im Betreuungsrecht tätigen Akteure – mit Ausnahme der Betreuungsgerichte – geregelt ist. Grundlage der Tätigkeit der Betreuungsgerichte ist weiterhin das FamFG, das im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren ebenfalls modifiziert wurde.

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat die Kommentatoren vor die große Herausforderung gestellt, das Neue unter Einbeziehung der sich ständig weiterentwickelnden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu bedenken und zu entscheiden, inwieweit die Ansätze der Rechtsprechung noch Geltung beanspruchen können bzw. zu modifizieren sind. Die Ergebnisse finden sich in der fünften Auflage, die unter Beibehaltung der bewährten Struktur des Kommentars das neue Recht unter Einbeziehung der höchstrichterlichen Rechtsprechung praxisnah umfassend erläutert und Wege zur zukünftigen Gestaltung des Betreuungsrechts im Sinne der Wünsche und des Wohls der Betroffenen weist.

Die Neukommentierungen betreffen insbesondere

- das neue gesetzliche Vertretungsrecht für Ehegatten/Lebenspartner,
- die Ausgestaltung und Stärkung der Vorsorgevollmacht,
- die Voraussetzungen zur Bestellung eines Betreuers,
- die bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes,
- die grundlegenden Pflichten des Betreuers bei der Führung der Betreuung,
- die Maßnahmen zum Schutz des Betreuten vor Missbrauch,
- die Modifikationen im Bereich der Personenangelegenheiten,
- die Veränderungen des Rechts der Vermögensangelegenheiten,
- die Stärkung ehrenamtlicher Betreuung,
- die Stärkung der Betreuungsvereine,
- die Verbesserung der Qualität beruflicher Betreuer,
- die Neustrukturierung des Vergütungsrechts,
- das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
- das internationale Betreuungsrecht.

Vorwort

Für Anregungen und Kritik sind wir weiterhin dankbar. Angesichts der vielfältigen neuen Herausforderungen durch die Reform freuen wir uns auf einen fruchtbaren Gedankenaustausch.

Am Ende des Vorworts habe ich Frau Margrit Kania, Urgestein des Betreuungsrechts und Kommentatorin der ersten Stunde, die aus Altersgründen die fünfte Auflage nicht mehr begleitet, herzlichst für ihre engagierte Tätigkeit in den ersten vier Auflagen zu danken!

Bochum, im September 2022

Andreas Jurgeleit

| Inhaltsv | erzeichnis |
|-----------------------------------|--|
| Bearbeite Abkürzu Literatur | zur fünften Auflage |
| | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| § 1358 | Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge |
| § 1814 | Voraussetzungen |
| Anhang : | 1 zu § 1814 Muster Vollmacht |
| Anhang 2 | 2 zu § 1814 Vorsorgeregister-Verordnung |
| | 3 zu § 1814 Vorsorgeregister-Gebührensatzung |
| § 1815 | Umfang der Betreuung |
| § 1816 | Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen |
| \$ 1817 | Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer |
| § 1818 | Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde |
| § 1819 | Übernahmepflicht; weitere Bestellungsvoraussetzungen |
| § 1820 | Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung |
| § 1821 | Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten |
| § 1822 | Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen |
| § 1823 | Vertretungsmacht des Betreuers |
| § 1824 | Ausschluss der Vertretungsmacht |
| § 1825 | Einwilligungsvorbehalt |
| § 1826 | Haftung des Betreuers |
| § 1827 | Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten |
| § 1828 | Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens |
| § 1829 | Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen |
| § 1830 | Sterilisation |
| \$ 1831 | Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen |
| § 1832 | Ärztliche Zwangsmaßnahmen |
| © 1833 | Aufgabe von Wohnraum des Betreuten |

Inhaltsverzeichnis

| § 1834 | Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des |
|---------|---|
| Vorbeme | Betreutenrkung zu §§ 1835 ff. BGB – Vermögensangelegenheiten |
| § 1835 | Vermögensverzeichnis |
| § 1836 | Trennungsgebot; Verwendung des Vermögens für den |
| 6.4027 | Betreuer |
| § 1837 | Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft oder Schenkung |
| § 1838 | Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten |
| § 1839 | Bereithaltung von Verfügungsgeld |
| § 1840 | Bargeldloser Zahlungsverkehr |
| § 1841 | Anlagepflicht |
| § 1842 | Voraussetzungen für das Kreditinstitut |
| § 1843 | Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren |
| § 1844 | Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts |
| § 1845 | Sperrvereinbarung |
| § 1846 | Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung |
| § 1847 | Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte |
| § 1848 | Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld |
| § 1849 | Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere |
| § 1850 | Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe |
| § 1851 | Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte |
| § 1852 | Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte |
| § 1853 | Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen |
| § 1854 | Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte |
| § 1855 | Erklärung der Genehmigung |
| § 1856 | Nachträgliche Genehmigung |
| § 1857 | Widerrufsrecht des Vertragspartners |
| § 1858 | Einseitiges Rechtsgeschäft |
| § 1859 | Gesetzliche Befreiungen |
| § 1860 | Befreiungen auf Anordnung des Gerichts |
| § 1861 | Beratung; Verpflichtung des Betreuers |
| § 1862 | Aufsicht durch das Betreuungsgericht |
| § 1863 | Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten |
| § 1864 | Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers |
| § 1865 | Rechnungslegung |
| § 1866 | Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht |
| , 1000 | det reemming duren dus betreddingsgement |

| § 1867 | Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts |
|------------|--|
| § 1868 | Entlassung des Betreuers |
| § 1869 | Bestellung eines neuen Betreuers |
| § 1870 | Ende der Betreuung |
| § 1871 | Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt |
| § 1872 | Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung |
| § 1873 | Rechnungsprüfung |
| § 1874 | Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung |
| Übersicht | vor §§ 1875 ff. BGB |
| § 1875 | Vergütung und Aufwendungsersatz |
| § 1876 | Vergütung |
| § 1877 | Aufwendungsersatz |
| § 1878 | Aufwandspauschale |
| § 1879 | Zahlung aus der Staatskasse |
| § 1880 | Mittellosigkeit des Betreuten |
| § 1881 | Gesetzlicher Forderungsübergang |
| Artikel 24 | (EGBGB) Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft |
| | Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) |
| Vorbemer | kung zu §§ 1 ff. BtOG |
| § 1 | Sachliche Zuständigkeit und Durchführung überörtlicher Aufgaben |
| § 2 | Örtliche Zuständigkeit |
| § 3 | Fachkräfte |
| § 4 | Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörde |
| § 5 | Informations- und Beratungspflichten |
| § 6 | Förderungsaufgaben |
| § 7 | Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung |
| § 8 | Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung |
| § 9 | Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde |
| § 10 | Mitteilung an Betreuungsvereine |

Inhaltsverzeichnis

| § 11 | Aufgaben im gerichtlichen Verfahren |
|-------------|---|
| § 12 | Betreuervorschlag |
| § 13 | Weitere Aufgaben |
| § 14 | Anerkennung |
| § 15 | Aufgaben kraft Gesetzes |
| § 16 | Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung |
| § 17 | Finanzielle Ausstattung |
| § 18 | Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein |
| § 19 | Begriffsbestimmung |
| § 20 | Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreuer |
| § 21 | Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit |
| § 22 | Abschluss einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung |
| § 23 | Registrierungsvoraussetzungen; |
| | Verordnungsermächtigung |
| § 24 | Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung; Registrierungsgebühr |
| § 25 | Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer |
| § 26 | Umgang mit den für die Registrierung relevanten Daten |
| § 27 | Widerruf, Rücknahme und Löschung der Registrierung |
| § 28 | Wechsel des Sitzes oder Wohnsitzes |
| § 29 | Fortbildung |
| § 30 | Leistungen an berufliche Betreuer |
| § 31 | Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten |
| § 32 | Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung |
| § 33 | Vorläufige Registrierung |
| § 34 | Anwendungsvorschrift zu § 7 |
| G | esetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG) |
| Vorbem | nerkung zum VBVG |
| § 3 | Stundensatz des Vormunds |
| § 7 | Vergütung und Aufwendungsersatz des beruflichen |
| n / | Betreuers |
| § 8 | Höhe der Vergütung; Verordnungsermächtigung |
| | Fallpauschalen |
| § 9 | ranpauschalen |
| § 9 § 10 | Gesonderte Pauschalen |

| § 12 | Sonderfälle der Betreuung | 837 |
|---------------|---|------|
| § 13 | Vergütung und Aufwendungsersatz für Betreuungsvereine | 842 |
| § 14 | Vergütung und Aufwendungsersatz für Behördenbetreuer und Betreuungsbehörde | 846 |
| § 15 | Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung | 849 |
| § 16 | Zahlung aus der Staatskasse, Erlöschen und Geltendmachung der Ansprüche | 853 |
| § 17 | Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern und beruflichen Betreuern | 856 |
| § 18 | Übergangsregelung | 858 |
| § 19 | Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des | |
| 3 | Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig | |
| | Betreuungen geführt haben | 859 |
| | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den | |
| | Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit | |
| | (FamFG) | |
| Vorbem | erkung zu §§ 271 ff. FamFG | 861 |
| § 271 | Betreuungssachen | 873 |
| § 272 | Örtliche Zuständigkeit | 877 |
| § 273 | Abgabe bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts | 894 |
| § 274 | Beteiligte | 903 |
| § 275 | Stellung des Betroffenen im Verfahren | 930 |
| § 276 | Verfahrenspfleger | 934 |
| § 277 | Vergütung und Aufwendungsersatz des Verfahrenspflegers | 943 |
| § 278 | Persönliche Anhörung des Betroffenen | 949 |
| § 279 | Anhörung der sonstigen Beteiligten, der Betreuungsbehörde und des gesetzlichen Vertreters | 978 |
| § 280 | Einholung eines Gutachtens | 986 |
| § 281 | Ärztliches Zeugnis; Entbehrlichkeit eines Gutachtens | 1013 |
| § 282 | Vorhandene Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit | 1021 |
| § 283 | Vorführung zur Untersuchung | 1028 |
| § 284 | Unterbringung zur Begutachtung | 1038 |
| § 285 | Ermittlung und Herausgabe einer Betreuungsverfügung | 1000 |
| y 2 00 | oder einer Vorsorgevollmacht | 1046 |
| § 286 | Inhalt der Beschlussformel | 1061 |
| § 287 | Wirksamwerden von Beschlüssen | 1081 |
| § 288 | Bekanntgabe | 1090 |
| § 289 | aufgehoben | 1100 |
| | | |

Inhaltsverzeichnis

| § 290 | Bestellungsurkunde | 1100 |
|----------|--|------|
| § 291 | Überprüfung der Betreuerauswahl | 1104 |
| § 292 | Zahlungen an den Betreuer; Verordnungsermächtigung | 1109 |
| § 292a | Zahlungen an die Staatskasse | 1120 |
| § 293 | Erweiterung der Betreuung oder des | |
| | Einwilligungsvorbehalts | 1122 |
| § 294 | Aufhebung und Einschränkung der Betreuung oder des | |
| | Einwilligungsvorbehalts | 1136 |
| § 295 | Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts | 1149 |
| § 296 | Entlassung des Betreuers und Bestellung eines neuen | |
| | Betreuers | 1156 |
| § 297 | Sterilisation | 1166 |
| § 298 | Verfahren in Fällen des § 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs | 1184 |
| § 299 | Persönliche Anhörung in anderen | |
| y | Genehmigungsverfahren | 1206 |
| § 300 | Einstweilige Anordnung | 1228 |
| § 301 | Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit | 1244 |
| § 302 | Dauer der einstweiligen Anordnung | 1248 |
| § 303 | Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde | 1252 |
| § 304 | Beschwerde der Staatskasse | 1296 |
| § 305 | Beschwerde des Untergebrachten | 1298 |
| § 306 | Aufhebung des Einwilligungsvorbehalts | 1300 |
| § 307 | Kosten in Betreuungssachen | 1303 |
| § 308 | Mitteilung von Entscheidungen | 1324 |
| § 309 | Mitteilungen an die Meldebehörde | 1331 |
| § 309a | Mitteilungen an die Betreuungsbehörde | 1333 |
| § 310 | Mitteilungen während einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme | 1336 |
| § 311 | Mitteilungen zur Strafverfolgung | 1338 |
| § 312 | Unterbringungssachen | 1340 |
| § 313 | Örtliche Zuständigkeit | 1345 |
| § 314 | Abgabe der Unterbringungssache | 1348 |
| § 315 | Beteiligte | 1350 |
| § 316 | Verfahrensfähigkeit | 1354 |
| § 317 | Verfahrenspfleger | 1357 |
| § 318 | Vergütung und Aufwendungsersatz des | |
| 3 | Verfahrenspflegers | 1363 |
| § 319 | Persönliche Anhörung des Betroffenen | 1363 |
| § 320 | Anhörung der sonstigen Beteiligten und der zuständigen | |
| | Behörde | 1372 |

| C 221 | Eigh along since Cortealities | 1272 |
|--------|---|------|
| § 321 | Einholung eines Gutachtens | 1373 |
| § 322 | Vorführung zur Untersuchung; Unterbringung zur | 4202 |
| | Begutachtung | 1382 |
| § 323 | Inhalt der Beschlussformel | 1386 |
| § 324 | Wirksamwerden von Beschlüssen | 1389 |
| § 325 | Bekanntgabe | 1391 |
| § 326 | Zuführung zur Unterbringung; Verbringung zu einem | |
| | stationären Aufenthalt | 1393 |
| § 327 | Vollzugsangelegenheiten | 1395 |
| § 328 | Aussetzung des Vollzugs | 1398 |
| § 329 | Dauer und Verlängerung der Unterbringungsmaßnahme | 1399 |
| § 330 | Aufhebung der Unterbringungsmaßnahme | 1402 |
| § 331 | Einstweilige Anordnung | 1404 |
| § 332 | Einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit | 1410 |
| § 333 | Dauer der einstweiligen Anordnung | 1411 |
| § 334 | Einstweilige Maßregeln | 1412 |
| § 335 | Ergänzende Vorschriften über die Beschwerde | 1413 |
| § 336 | Einlegung der Beschwerde durch den Betroffenen | 1429 |
| § 337 | Kosten in Unterbringungssachen | 1429 |
| § 338 | Mitteilung von Entscheidungen | 1431 |
| § 339 | Benachrichtigung von Angehörigen | 1433 |
| § 340 | Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen | 1434 |
| § 341 | Örtliche Zuständigkeit | 1437 |
| Anhang | Synopse neues Recht/altes Recht | 1440 |
| _ | rtverzeichnis | 1445 |

Bearbeiterverzeichnis

*Roberto Bu*čić, Richter am Oberlandesgericht Hamm (§§ 271–274, 278–291, 293–302, 306–311, 341 FamFG)

Dr. Andrea Diekmann, Präsidentin des Landgerichts Frankfurt (Oder) (§§ 312–315, 319–334, 337–339 FamFG)

Ariane vom Felde, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/M. (§§ 1833, 1848–1854 BGB)

Prof. Dr. Andreas Jurgeleit, Richter am Bundesgerichtshof, Honorarprofessor an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (Einleitung, §§ 1814–1820, Vor 1835 ff., 1838, 1855–1858, 1860 BGB; Art. 24 EGBGB)

Dr. Peter Kieβ, Vorsitzender Richter am Landgericht Dresden (§§ 1821–1825, 1827–1829, 1832, 1837, 1839–1847, 1864, 1868–1871, 1874 BGB; Anhang Synopse altes Recht/neues Recht)

Dr. Klaus Maier, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Frankfurt/M. (§§ 1875–1881 BGB; VBVG; §§ 277, 292, 292a FamFG)

Sybille M. Meier, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin (§§ 1826, 1830, 1834, 1835, 1859, 1861–1863, 1865–1867, 1872, 1873 BGB; §§ 275, 276, 316, 317 FamFG)

Dr. Immanuel Stauch, Vorsitzender Richter am Landgericht Tübingen a.D. (§§ 303–305, 336 FamFG)

dd) Alle Angelegenheiten

Die Bestellung eines Betreuers für "alle Angelegenheiten" des Betroffenen ist 40 nach § 1815 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen (→ Rn. 6).

Überleitungsregelung: Ist zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1.1.2023 ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt, ist der Aufgabenkreis bis zum 1.1.2024 nach Maßgabe von § 1815 Abs. 1 BGB zu ändern (Art. 229 § 54 Abs. 3 EGBGB).

ee) Fernmeldeverkehr und Post

Für einen Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) und die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG) bedarf es einer strengen, an den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ausgerichteten Prüfung. 59

Die Betreuung darf die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und die Kontrolle der Post nur erfassen, wenn der Betreuer seine Aufgaben ansonsten nicht in der gebotenen Weise erfüllen könnte und hierdurch wesentliche Rechtsgüter des Betroffenen erheblich gefährdet oder beeinträchtigt würden. ⁶⁰ Diese Voraussetzungen können erfüllt sein, wenn der Betroffene die für ihn bestimmte Post nicht begreifen oder bearbeiten oder weiterleiten kann und deswegen der Betreuer wesentliche finanzielle Angelegenheiten nicht zu bearbeiten vermag. ⁶¹ In solchen Fällen besteht aber kein Bedürfnis, zusätzlich die Telefongespräche des Betroffenen zu kontrollieren. ⁶² Der Aufgabenkreis Post verpflichtet den Betreuer aber nicht, stets und umfassend die Post zu überwachen. Notwendig ist eine Kontrolle nur im Rahmen des konkreten Fürsorgebedürfnisses. Im Übrigen ist das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu wahren. ⁶³

Der Fernmeldeverkehr des Betroffenen kann kontrolliert werden, um ihn davon abzuhalten, **Dritte durch ständige Anrufe zu belästigen** oder Behörden beispielsweise durch missbräuchliche Verwendung des Notrufs in ihrer Erreichbarkeit und Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Kontrolle des Fernmeldeverkehrs dient in diesen Fällen einerseits den Interessen von Dritten und Behörden, andererseits aber zusätzlich dem Betroffenen, der davor bewahrt werden soll, Adressat von Unterlassungs- und Schadensersatzprozessen sowie Strafanzeigen zu sein⁶⁴ (zur grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung \rightarrow Rn. 12).

ff) Kontrollbetreuung

Zur Anordnung einer Kontrollbetreuung → Rn. 62 ff.

123

⁵⁹ BayObLG FamRZ 2001, 871.

⁶⁰ BGH 21.10.2020 - XII ZB 153/20 Rn. 28; so bereits BayObLG FamRZ 2002, 1225 (1226).

⁶¹ BayObLG FamRZ 2002, 1225 (1226).

⁶² BayObLG FamRZ 2001, 871 (872); vgl. auch BayObLG FamRZ 2003, 962 zur Unverhältnismäßigkeit der Wegnahme eines Handys, um Kontakte mit Familienangehörigen zu unterbinden.

⁶³ OLG München FamRZ 2008, 89.

⁶⁴ OLG München FGPrax 2008, 110.

gg) Widerruf einer Vollmacht

45 Das Recht zum Widerruf steht nach § 1815 Abs. 3 BGB dem Kontrollbetreuer zu (→ Rn. 63). Zudem steht es nach der Gesetzesbegründung jedem Betreuer für die jeweilig angeordneten Aufgabenbereiche zu. Damit soll eine zweifache Befassung des Betreuungsgerichts vermieden werden. 65 Einer ausdrücklichen Anordnung des Aufgabebereichs des Widerrufs der Vollmacht bedarf es – entgegen der Rechtsprechung des BGH zum alten Recht 66 – nach diesem Gesetzeszweck nicht. Der Schutz des Betroffenen soll über den Genehmigungstatbestand von § 1820 Abs. 5 S. 2 BGB (→ BGB § 1820 Rn. 61 ff.) verwirklicht werden. 67

b) Bedeutung für das Betreuungsgericht

- 46 Die Festlegung der erforderlichen Aufgabenbereiche kann in vier Schritten erfolgen: Als Erstes ist der konkrete Handlungsbedarf möglichst kleinteilig festzustellen. Als Zweites ist zu fragen, inwieweit der Betroffene selbst in der Lage ist, die konkret anfallenden Aufgaben zu erledigen. Als Drittes ist zu ermitteln, ob andere, soziale Hilfen den Betroffenen unterstützen können oder eine Vollmacht⁶⁸ gerade für den nötigen Handlungsbedarf erstellt wurde. Als Viertes ist zu prüfen, ob der ermittelte Hilfebedarf auf der Krankheit oder Behinderung des Betroffenen beruht.
- 47 Der Hilfebedarf kann durch die Anhörung des Betroffenen (§ 278 FamFG), seiner Angehörigen oder einer Vertrauensperson (§ 279 Abs. 1 FamFG iVm §§ 274 Abs. 4, 279 Abs. 3 FamFG), die Stellungnahme der Betreuungsbehörde (§ 279 Abs. 2 FamFG) und die Einholung eines Gutachtens (§ 280 Abs. 3 Nr. 4 FamFG) geklärt werden. Der Sachverständige muss ebenfalls dazu Stellung nehmen, ob und inwieweit die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen ursächlich für den Hilfebedarf ist. Die Ausführungen des Sachverständigen entbinden aber nicht von der Feststellung der Tatsachen, die einen konkreten Hilfebedarf begründen.⁶⁹ Hinsichtlich der Ermittlung einer Vollmacht und anderer Hilfen wird auf → BGB § 1814 Rn. 86, 137 f. verwiesen.
- 48 Das Gesagte gilt entsprechend für die Erweiterung der Aufgabenkreise des Betreuers (§ 1871 Abs. 3 BGB; § 293 Abs. 1 FamFG).⁷⁰

c) Bedeutung für andere Gerichte

- 49 Für die anderen Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ordentliche Gerichtsbarkeit sowie die Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Festlegung des Aufgabenkreises für die Prüfung der Prozessfähigkeit von Bedeutung.
- 50 Für die ordentliche Gerichtsbarkeit findet, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die Wahrnehmung der Interessen des Betreuten im Prozess umfasst, § 53

⁶⁵ BR-Drs. 564/20.

⁶⁶ BGH 13.5.2020 – XII ZB 61/20, NJW-RR 2020, 1073 Rn. 14; 28.7.2015 – XII ZB 674/14, NJW 2015, 3572 Rn. 10 ff.

⁶⁷ BR-Drs. 564/20, 329.

⁶⁸ Dies betrifft Vollmachten für einzelne Angelegenheiten wie eine Kontovollmacht. Im Fall einer Generalvollmacht bedarf es grundsätzlich bereits nicht der Einleitung eines Betreuungsverfahrens.

⁶⁹ BGH FamRZ 2012, 380; OLG München BtPrax 2006, 348.

⁷⁰ BayObLGR 2002, 265.

ZPO Anwendung, der im Zuge der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts grundlegend geändert wurde (→ BGB § 1823 Rn. 89 ff.).

Ist ein Betreuer für die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen im Prozess nicht bestellt oder wird der Betreuer nicht tätig, finden §§ 51, 52 ZPO Anwendung. Danach muss festgestellt werden, ob der Betroffene geschäftsfähig ist. Ist er nicht geschäftsfähig, ist das Gericht zu informieren (§ 22a FamFG), damit ggf. ein Betreuer bestellt wird oder Maßnahmen der Aufsicht (§ 1862 BGB) ergriffen werden. Auf Antrag des Klägers hat der Vorsitzende des Prozessgerichts einem geschäftsunfähigen Beklagten bis zu einer Entscheidung des Gerichts einen besonderen Vertreter zu bestellen, wenn dies wegen Gefahr in Verzug für den Kläger notwendig ist (§ 57 Abs. 1 ZPO).

Wird eine Partei nach Eintritt der Rechtshängigkeit geschäftsunfähig, wird das Verfahren unter den Voraussetzungen der §§ 241, 246 ZPO unterbrochen. Das Gericht ist zu informieren (§ 22a FamFG). § 57 ZPO Abs. 1 ZPO gilt entsprechend.⁷¹

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG), die Finanzgerichtsbarkeit (§ 58 Abs. 2 S. 1 und 2 FGO), die Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 62 Abs. 4 VwGO), die Sozialgerichtsbarkeit (§§ 71 Abs. 6, 72 Abs. 1 SGG)⁷² und die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 9 FamFG) gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend.

d) Bedeutung für Behörden

Nach § 11 Abs. 2 SGB X, § 12 Abs. 2 VwVfG, § 79 Abs. 2 AO findet § 53 54 ZPO entsprechende Anwendung (\rightarrow Rn. 50).

Ist ein Betreuer für die Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen im Verfahren nicht bestellt, kann die Behörde sich an das Betreuungsgericht wenden und um die Bestellung eines Vertreters ersuchen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 SGB X, § 16 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG, § 81 Abs. 1 Nr. 4 AO). Wird der Betreuer nicht tätig, ist das Gericht zu informieren (§ 22a FamFG), damit ggf. Maßnahmen der Aufsicht (§ 1862 BGB) ergriffen werden können.

e) Bedeutung für die Betreuungsbehörde

Für eine inhaltlich qualifizierte Stellungnahme nach § 279 Abs. 2 FamFG (→ FamFG § 279 Rn. 10) ist es notwendig, das soziale Umfeld des Betroffenen zu analysieren, um drei Fragen von verfassungsrechtlicher Bedeutung beantworten zu können: Welche Angelegenheiten des Betroffenen sind konkret zu erledigen? Was kann der Betroffene trotz seiner Erkrankung in seinem sozialen Lebensraum selbst gestalten? Welche anderen, sozialen Hilfen, die den Betroffenen auffangen können, sind verfügbar?

f) Bedeutung für den Betreuer

Der Betreuer muss, insbesondere bei besonders schwerwiegenden Eingriffen in 57 Grundrechte des Betroffenen, wie der Kontrolle des Fernmeldeverkehrs und der Post (→ Rn. 41 ff.), anhand der konkreten Umstände prüfen, ob er von der

71 BGH NJW 1990, 1735.

⁷² Nach § 72 Abs. 1 SGG ist die Bestellung eines Prozesspflegers auch für den Kläger möglich.

Bestellung Gebrauch macht.⁷³ Zeigt sich im Laufe der Betreuung eine erhöhte Kompetenz des Betreuten, kann dessen Eigenständigkeit durch einen größeren Freiraum gefördert werden. Fällt der Betreuungsbedarf ganz oder teilweise weg, ist das Betreuungsgericht zu informieren (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 2 BGB). Entsprechendes gilt, wenn sich der Betreuungsbedarf erweitert (§ 1864 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BGB).

g) Bedeutung für Angehörige und einen Verfahrenspfleger

Die Aufgabe der Angehörigen und eines Verfahrenspflegers (§ 276 FamFG) kann darin bestehen, die dem Betroffenen verbliebenen Fähigkeiten dem Betreuungsgericht zu vermitteln. Zusätzlich ist ggf. aufzuzeigen, welche anderen Hilfen im familiären und sonstigen sozialen Umfeld zur Verfügung stehen. Zieht das Betreuungsgericht daraus keine Konsequenzen, liegt darin ein Verfahrensfehler (Verstoß gegen § 26 FamFG).

III. Die ausdrückliche Anordnung von Aufgabenbereichen (Abs. 2)

59 Nach § 1815 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 BGB bedürfen folgende Entscheidungen über den Aufgabenbereich der ausdrücklichen Anordnung:

- Freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB
- Freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1831 Abs. 4
- Bestimmung des Aufenthalts im Ausland
- Bestimmung des Umgangs
- Entscheidung über Telekommunikation
- Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post
- 60 Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber in den Aufgabenbereichen, die mit einer erhöhten Eingriffsintensität verbunden sind und die generell oder im Einzelfall ohne gerichtliche Genehmigung veranlasst werden können, einen Mechanismus für eine besonders aufmerksame Prüfung der Erforderlichkeit installieren. Pabalb sind Maßnahmen nach § 1831 Abs. 1 und Abs. 4 BGB erfasst, weil diese nach § 1831 Abs. 2 BGB bei Gefahr in Verzug auch ohne gerichtliche Genehmigung veranlasst werden können. Dagegen bedarf die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 Abs. 1 BGB stets der gerichtlichen Genehmigung (§ 1832 Abs. 2 BGB), weshalb dieser Aufgabenbereich in § 1815 Abs. 2 BGB nicht genannt ist. Pabalbaren eine State der gerichtlichen Genehmigung (§ 1832 Abs. 2 BGB), weshalb dieser Aufgabenbereich in § 1815 Abs. 2 BGB nicht genannt ist.
- 61 Überleitungsregelung: Auf Betreuungen, die zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1.1.2023 bestehen, findet § 1815 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGB bis zum 1.1.2028 grundsätzlich keine Anwendung (Art. 229 § 54 Abs. 4 S. 1 EGBGB). Bei der nächsten Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung oder im Rahmen eines gerichtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 1831 Abs. 2 BGB hat das Betreuungsgericht über den Aufgabenkreis nach Maßgabe von § 1815 Abs. 2 BGB zu entscheiden (Art. 229 § 54 Abs. 4 S. 2 EGBGB).

⁷³ BayObLG FamRZ 2001, 871.

⁷⁴ BR-Drs. 564/20, 168.

⁷⁵ BR-Drs. 564/20, 311.

erfolgt nach § 95 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 FamFG in Verbindung mit §§ 883, 888 ZPO.

§ 1821 BGB Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- (1) ¹Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. ²Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
- (2) ¹Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. ²Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. ³Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. ⁴Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.
- (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
- die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
- 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.
- (4) ¹Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. ²Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. ³Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.
- (6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

| I. Bedeutung der | Vorschrift für | | II. Betreuung als rechtliche Besor- | |
|------------------|------------------|---|---|----|
| den Betreuer | | 1 | gung der Angelegenheiten, | |
| 1. Bedeutung | swandel | 3 | Unterstützung des Betreuten | |
| 2. Kreis der E | etreuer | 5 | (Abs. 1) | 16 |
| 3. Das Konze | pt der persönli- | | Bedeutung der Norm f ür | |
| chen recht | ichen Betreuung | 7 | Umfang der Rechts- | |
| | _ | | pflichten | 17 |

| 2. (Neben-)Pflichten des | | VI. Auswirkungen eines Nichtbe- | |
|--|----|--|----|
| Betreuers nach Maßgaben | | achtens der Wünsche | 59 |
| des § 1821 BGB | 24 | VII. Kontakt zwischen Betreuer und | |
| a) Pflicht zur Organisa- | | Betreutem (Abs. 5) | 61 |
| tion | 24 | Persönliche Kontaktauf- | |
| b) Herstellen eines Vertrau- | | nahme | 63 |
| ensverhältnisses | 26 | Verschaffen eines persönli- | |
| c) Fehlen sonstiger Hilfen | 27 | chen Eindrucks | 68 |
| III. Wünsche des Betreuten | | 3. Besprechungspflicht | 69 |
| (Abs. 2) | 30 | VIII. Rehabilitation (Abs. 6) | 72 |
| Wunschbefolgungspflicht | 32 | IX. Überwachung durch das | |
| Feststellung der Wünsche | | Gericht und Maßnahmen | 77 |
| des Betreuten | | X. Der Grundsatz der persönlichen | |
| (Abs. 2 S. 2 und 4) | 40 | Betreuung und die Delegation | |
| IV. Grenzen der Wunschbefolgungs- | | von Betreueraufgaben | 79 |
| pflicht (Abs. 3) | 43 | XI. Zwangsbefugnisse des | |
| Gefährdung des | | Betreuers | 90 |
| Betreuten | 47 | Zwang zum Wohl des | |
| 2. Zumutbarkeit | 50 | Betreuten | 90 |
| V. Ermittlung des mutmaßlichen | | Spezialgesetzliche Ermächti- | |
| Willens (Abs. 4) | | gung ist erforderlich | 94 |

I. Bedeutung der Vorschrift für den Betreuer

Die Vorschrift ist von elementarer und zentraler Bedeutung. Sie richtet sich − 1 wie auch schon die im Vergleich zum § 1901 BGB aF neu gefasste Überschrift zeigt − an den Betreuer. Er ist Adressat der in der Vorschrift zusammengefassten Pflichten über den Umfang und die Ziele der Betreuung. § 1821 BGB zeigt auf, wie der Gesetzgeber die Betreuung im Verhältnis vom Betreuer zum Betreuten neu konzipieren will. Die in § 1901 Abs. 5 BGB aF punktuell geregelte Berichtspflicht wurde nunmehr in § 1864 BGB umfassend geregelt (→ BGB § 1864 Rn. 1 ff.). Der Betreuungsbericht, den § 1901 Abs. 4 S. 2 und 3 BGB aF vorsah (→ 4. Aufl. 2018, BGB § 1901 Rn. 72 ff.), ist weggefallen, auch weil er in der Vergangenheit praktisch nie vom Betreuungsgericht angefordert wurde. ¹

Für den durch eine Vorsorgevollmacht Bevollmächtigten ergeben sich dessen Befugnisse vorrangig aus der Vollmacht selbst (→ BGB § 1814 Rn. 112). Soweit keine ausdrückliche Regelung enthalten ist, sollte sich der Bevollmächtigte an die in § 1821 BGB niedergelegten Rechtsgedanken gebunden fühlen.

1. Bedeutungswandel

So wie in § 1901 BGB aF das gesetzgeberische Konzept der Betreuung verankert war, so sind diese Grundaussagen jetzt in § 1821 BGB enthalten. § 1821 BGB wurde aber grundlegend neu gefasst und ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion um die Neuorientierung des Betreuungsrechts. Ausgangspunkt der Reformüberlegungen war zum einen die UN-BRK, zum anderen die Ergebnisse des Forschungsvorhabens zur "Qualität in der rechtlichen Betreuung".² Wesentliches Ziel ist, das Handeln am individuellen subjektiven Wohl des Betreu-

1 BT-Drs. 19/24445, 300.

² Matta/Engels/Brosey/Köller ua, Abschlussbericht, Bundesanzeiger Verlag 2018; abrufbar unter www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf; eingesehen am 4.8.2022.

ten auszurichten und ein Berufen auf ein "objektives" Wohl abzulehnen. Der Selbstbestimmung soll mehr als bisher der Vorrang vor einer gut gemeinten, aber fremdbestimmten Fürsorge eingeräumt werden.³ Das zeigt sich auch darin, dass die "Wünsche des Betreuten" als zentraler Ansatzpunkt in die Überschrift aufgenommen wurde.

Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zu § 1901 BGB aF war nicht umfangreich: In der Rechtsprechung wurde § 1901 BGB aF zudem überwiegend in Vergütungsfragen bemüht: wenn etwa der Betreute gegen die Festsetzung der Vergütung einwandte, der Betreuer erfülle seine Pflichten zur persönlichen Betreuung nicht genügend.⁴ Auch standen Fragen der "Übererfüllung" von Betreuerpflichten (die dann nicht zu vergüten waren) oder der Vergütung von Mitteilungspflichten im Vordergrund. Mit Einführung der Pauschalvergütung entfielen diese Streitigkeiten im Wesentlichen. Vergütungsfragen stellten sich allenfalls im Zusammenhang mit Aufwendungsersatz (jetzt § 1877 Abs. 1 BGB), wenn insbesondere ehrenamtliche Betreuer auch sozial betreuend tätig wurden.⁵

Bei der Lektüre älterer Entscheidungen ist daher zu berücksichtigen, dass die Antwort auf die Frage, ob eine Tätigkeit zur rechtlichen Besorgung einer Angelegenheit vergütungsrechtlich als erforderlich zu betrachten ist, anders ausfällt als die Antwort auf die Frage, ob ihr Nichterbringen einen Verstoß gegen Handlungs(neben)pflichten darstellt, der Zweifel an der Eignung des Betreuers oder einen darauf begründeten Schadensersatzanspruch rechtfertigt.

2. Kreis der Betreuer

- 5 Angesprochen werden alle Betreuer, denen eine persönliche Betreuung obliegt und die mit gesetzlicher Vertretungsmacht ausgestattet sind. Erfasst werden Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer. Die Vorschrift wendet sich nicht nur an den Einzelbetreuer, sondern auch an den Mitbetreuer, den Kontrollbetreuer oder den Ergänzungsbetreuer. Wegen der Eigenart der jeweiligen Betreuungsart bestehen die Pflichten jedoch in unterschiedlicher Intensität (etwa hinsichtlich der Pflicht in Abs. 5).
- 6 So hat beispielsweise der Kontrollbetreuer nach §§ 1815 Abs. 3, 1820 Abs. 3 BGB bei der Überwachung des Bevollmächtigten in gleichem Maße die Wünsche und die Vorstellungen des Betreuten zu berücksichtigen. Entspricht der Bevollmächtigte den nicht nach § 1821 Abs. 3 BGB unbeachtlichen Wünschen und Vorstellungen des Vollmachtgebers hinsichtlich seiner Lebensführung, ist der Kontrollbetreuer zu Beanstandungen nicht berechtigt. Andererseits ist es geradezu seine Pflicht, eine Ausübung der Vollmacht gegen die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten zu unterbinden, weil er deswegen bestellt wurde. Ebenso ist der Ergänzungsbetreuer an § 1821 BGB gebunden, jedoch nur hinsichtlich der ihm übertragenen Angelegenheit. Mitbetreuer müssen sich in der Betreuungsführung an § 1821 BGB ausrichten und verständigen.

³ BT-Drs. 19/24445, 249 f.

⁴ Vgl. etwa BGH BtPrax 2012, 163.

⁵ BayLSG BtPrax 2012, 218.

3. Das Konzept der persönlichen rechtlichen Betreuung

§ 1821 BGB betrifft das Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betreutem, 7 während § 1823 BGB das Außenverhältnis, das Handeln des Betreuers mit Wirkung für und gegen den Betreuten mit Dritten behandelt.

Abs. 1 S. 1 begrenzt die Tätigkeit des Betreuers in zweierlei Hinsicht: zum einen auf die rechtliche Besorgung und zum anderen auf das erforderliche Maß. Abs. 1 S. 2 betont den Vorrang des unterstützenden Handelns und den Grundsatz der Subsidiarität des Handelns

In Abs. 2 findet das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten somit seinen unmittelbaren Niederschlag: Nach Abs. 2 hat der Betreuer sein Handeln an den Wünschen des Betreuten (→ Rn. 30 ff.) auszurichten. Der Betreuer wird deshalb verpflichtet, diese zu ermitteln (→ Rn. 55 ff.) und diese, vorbehaltlich Abs. 3, auch zu befolgen. Dabei sind nicht nur die aktuellen Wünsche zu berücksichtigen, sondern vielmehr auch die, die der Betreute im Vorfeld der Betreuung, etwa im Rahmen von Betreuungsverfügungen, geäußert hat (→ Rn. 41 ff.). Die im Vergleich zu § 1901 Abs. 2 und 3 BGB aF erheblichen Änderungen machen den gesetzgeberischen Willen besonders deutlich, nunmehr vorrangig (nur) auf die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten abzustellen.

Abs. 3 begrenzt diese Pflicht, den subjektiven Willen des Betreuten zu beachten. Der Betreuer muss Wünsche nicht beachten, die die Person oder das Vermögen des Betreuten erheblich gefährden und der Betreute diese Gefahr krankheitsbedingt nicht erkennen kann. Zudem muss er den subjektiven Willen des Betreuten nicht beachten, wenn die Beachtung ihm als Betreuer nicht zuzumuten ist. (→ Rn. 43 ff.).

Abs. 4 verpflichtet den Betreuer, den mutmaßlichen Willen des Betreuten zu ermitteln und zeigt dem Betreuer auf, wie er dies zu tun hat: Er hat auf frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen oder persönliche Wertvorstellungen des Betreuten Rücksicht zu nehmen. Zur Feststellung dieser Kriterien soll er nahe Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen befragen (\rightarrow Rn. 55 ff.).

Des Weiteren hat der Gesetzgeber in Abs. 5 die in § 1908b Abs. 1 S. 2 BGB aF geregelte Kontaktpflicht und die in § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB aF geregelte Besprechenspflicht zusammengefasst und so die wesentliche Bedeutung dieser Pflichten an zentraler Stelle herausgestellt (\rightarrow Rn. 61 ff.).

In Abs. 6 betont der Gesetzgeber den Rehabilitationsgrundsatz und erweitert dessen Anwendungsbereich über den Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge hinaus. Der Gesetzgeber versteht die Betreuung als eine vorübergehende, auf Besserung gerichtete Aufgabe. Betreuung soll kein Dauerzustand sein. Das Handeln des Betreuers muss auf die Aufhebung der Betreuung abzielen, hierfür soll er alles Erforderliche unternehmen (→ Rn. 72 ff.). Wie und mit welchen Mittel er dieses Ziel erreichen will, obliegt ihm nicht allein zu entscheiden. Der Gesetzgeber hat allerdings den in § 1901 Abs. 4 BGB aF vorgesehenen Betreuungsplan, in dem solche Ziele formuliert werden sollten, abgeschafft.

Die in § 1901 Abs. 5 BGB aF geregelten, abstrakt formulierten Mitteilungspflichten des Betreuers sind nunmehr in § 1864 Abs. 2 BGB detailliert beschrieben (\rightarrow § 1864 Rn. 15 ff.).

teilung erforderlich ist. Vergleichbare Regelungsinhalte finden sich in §§ 34 Abs. 2, 308 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 FamFG.

Titel 2 Aufgaben der örtlichen Behörde

§ 5 BtOG Informations- und Beratungspflichten

- (1) Die Behörde informiert und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird.
- (2) ¹Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben. ²Sie unterstützt ehrenamtliche Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem gemäß § 14 anerkannten Betreuungsverein. ³Die Behörde hat die Begleitung und Unterstützung des ehrenamtlichen Betreuers mittels einer Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 selbst zu gewährleisten, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung steht.

I. Einleitung

1 § 5 Abs. 1 BtOG entspricht inhaltlich § 4 Abs. 1 BtBG.

§ 5 Abs. 2 S. 1 BtOG entspricht im Wesentlichen § 4 Abs. 3 BtBG. Weggefallen ist aber die Pflicht, bei der Erstellung eines Betreuungsplans zu beraten. Nach § 1901 Abs. 4 S. 2, 3 BGB aF konnte das Betreuungsgericht von einem beruflichen Betreuer in geeigneten Fällen zur Förderung der Rehabilitation die Erstellung eines Betreuungsplans verlangen. Diese Möglichkeiten hat der Gesetzgeber in § 1821 Abs. 6 BGB nicht aufgegriffen, da "die gerichtliche Praxis davon ganz überwiegend keinen Gebrauch gemacht" habe.¹ Entsprechend soll die Beratungspflicht der Betreuungsbehörde entfallen (→ Rn. 8 ff.).²

Neu sind § 5 Abs. 2 S. 2 und 3 BtOG. § 4 Abs. 2 BtBG ist nunmehr in § 8 Abs. 1 BtOG verortet.

II. Allgemeine Informations- und Beratungspflichten (Abs. 1)

1. Allgemeine Beratung

§ 5 Abs. 1 BtOG regelt die Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, die Beratung zu Vorsorgevollmachten sowie die Beratung zu allgemein gehaltenen Hilfestellungen im Vorfeld einer Betreuung. Mithilfe von Information und Beratung sollen möglichen Betroffenen frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsgerichtliche Verfahren ganz vermieden oder zumindest auf das erforderliche Maß begrenzt werden (zeitliche Verkürzung, Reduzierung der Aufgabenbereiche). Menschen mit Behinderungen sollen durch "andere Hilfen" die Unterstützung erhalten, die sie zur Ausübung ihrer Rechtsund Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.³

¹ BR-Drs. 564/20, 341.

² BR-Drs. 564/20, 473.

³ BR-Drs. 220/13, 10 und Abschlussbericht der Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht vom 20.11.2011, C28.

Beraten wird jeder Bürger. Das können sein: betroffene Personen, ihre Angehörigen und sonstige Personen aus dem sozialen Umfeld betroffener Personen vor, während und nach einem Betreuungsverfahren, Rat suchende Vollmachtgeber, ihre Angehörigen und sonstige Personen aus dem sozialen Umfeld. Ebenso sind Bürger zu beraten, die sich mit dem Gedanken tragen, eine Betreuung zu übernehmen.

Allgemein gehaltene Hilfestellungen können ua darin bestehen, Bürger im Rahmen einer allgemeinen Beratung und Information über das Betreuungsrecht auch allgemein über die Aufgaben kommunaler Sozialdienste oder Sozialleistungsträger zu beraten und an diese zu verweisen.

2. Vorsorgevollmachten

Die allgemeine Beratung zu Vorsorgevollmachten ist dem großen Interesse am Thema der vorsorgenden Verfügungen in der Bevölkerung geschuldet. Die Beratung der Betreuungsbehörde kann aber nicht über eine allgemeine Beratung hinausgehen, die Befugnis bezieht sich nicht auf Beratung zur konkreten Errichtung einer Vorsorgevollmacht. Dies bleibt Rechtsanwälten, Notaren und den Betreuungsvereinen (§ 15 Abs. 3 S. 2 BtOG) vorbehalten. Die allgemeine Beratung über Vorsorgevollmachten wird zB bei Veranstaltungen der Betreuungsbehörde oder auch auf Wunsch des Bürgers dann erfolgen, wenn er seine Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht von der Urkundsperson der Betreuungsbehörde beglaubigen lassen möchte (→ BtOG § 7 Rn. 6 ff.).

3. Andere Hilfen

Es ist über alle Hilfen zu informieren und zu beraten, die dem Erforderlichkeitsgrundsatz Rechnung tragen und eine Betreuung vermeiden bzw. Aufgabenbereiche verringern helfen.

III. Personenspezifische Beratung (Abs. 2)

1. Beratung und Unterstützung für Betreuer und Bevollmächtigte

§ 5 Abs. 2 S. 1 BtOG verpflichtet die Betreuungsbehörde zur Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten. Damit verbindet der Gesetzgeber zwei Ziele. Zum einen soll die Bereitschaft zur Übernahme einer Betreuung durch Ehrenamtliche gefördert werden.⁴ Zum anderen soll die Möglichkeit der Vorsorge durch Bevollmächtigung gestärkt werden. Der Bevollmächtigte soll wie der Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe professionelle Beratung und Unterstützung erfahren, sofern er dies wünscht.

Beratungsinhalte können alle betreuungsrechtlichen wie auch sozialen und sozialrechtlichen Fragestellungen sein oder Beratungen in Konfliktfällen sein. Über den Beratungsauftrag hinaus hat die Behörde dem Betreuer oder Bevollmächtigten auch Unterstützung zu gewähren. Dieses können konkrete Hilfestellungen sein, zB bei der Vermittlung sozialer Dienste, bei den Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht oder bei der Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen. Durch die Nähe zu den sozialen Diensten in der Kommune kennt die Betreuungsbehörde die Hilfeangebote vor Ort, kann die Hilfen erschließen und eine Vernetzung der Angebote bewirken.

⁴ BT-Drs. 11/4528, 50.

7 Die Beratungs- und Unterstützungsangebote an Betreuer und Bevollmächtigte beruhen auf freiwilliger Inanspruchnahme durch den Betreuer oder Bevollmächtigten. Es ist für Betreuer bzw. ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte ein weiteres Angebot neben dem Beratungsauftrag des Betreuungsgerichts (§ 1861 Abs. 1 BGB) und der Betreuungsvereine (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BtOG).

2. Betreuungsplanung

Der Begriff "Betreuungsplanung" ist nicht definiert. Individuelle Betreuungsplanung "ist eine personenbezogene Planung, die Ziele der Betreuung beschreibt, Schritte zur Zielerreichung und den Grad der Zielerreichung. Die zentrale Frage der individuellen Betreuungsplanung lautet: Was soll durch die Betreuung erreicht werden, wodurch, wie und bis wann und wer soll daran mitwirken? Aus der Beantwortung der Fragen ergibt sich ein Schema, das den Betreuungsablauf strukturiert und gleichzeitig dokumentiert. Die individuelle Betreuungsplanung ist nicht nur ein professionelles Instrument, das die Qualität der Betreuung sichert, sie macht darüber hinaus auch die Arbeit der Betreuer transparent und erleichtert im Vertretungsfall die (zeitweise) Übernahme einer Betreuung."5

Betreuungsplanung ist damit für einen professionell arbeitenden Betreuer unabdingbar. Er wird zunächst Informationen über den Betreuten sammeln und auswerten, sich dann über die Ziele, Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten der Betreuung Gedanken machen und in einer **Dokumentation** die wichtigsten Schritte festhalten.

- 9 Im Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung, die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen und deren Umsetzung darzustellen und zu dokumentieren. Der Betreuer hat sich bei seinem Handeln grundsätzlich an den Wünschen des Betreuten zu orientieren (§ 1821 Abs. 2 S. 1 BGB). Soweit möglich, sollte der Betroffene deshalb in den Prozess der Betreuungsplanung einbezogen werden. Der Betreuer ist verpflichtet, innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, Möglichkeiten zu nutzen, die die Krankheit oder Behinderung des Betreuten beseitigen, bessern, ihre Verschlimmerung verhüten oder ihre Folgen mindern (s. § 1821 Abs. 6 BGB).
- 10 Die bisher in § 4 Abs. 3 BtBG vorgesehene Beratung von Betreuern im Rahmen der Erstellung eines Betreuungsplans hat der Gesetzgeber ausdrücklich nicht in § 5 Abs. 2 BtOG übernommen, weil dieses Angebot nicht nachgefragt worden sei (→ Rn. 1). Ausgeschlossen hat der Gesetzgeber eine solche Beratung damit aber nicht. Wenn also ein Betreuer um Hilfe bei einer Betreuungsplanung bittet, gehört dies zum Aufgabenbereich des § 5 Abs. 2 S. 1 BtOG.

3. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer (Abs. 2 S. 2, 3)

11 Personen, die ohne familiäre Beziehung oder persönliche Bindung an den Betroffenen die Betreuung ehrenamtlich führen möchten, sollen nur zum Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem anerkannten Betreuungsverein (§ 14 BtOG) oder der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung über eine Begleitung

⁵ Sellin/Engels, Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, 2003, S. 113.

und Unterstützung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG oder § Abs. 2 S. 3 BtOG geschlossen haben (§ 1816 Abs. 4 BGB, § 22 Abs. 2 BtOG). Um diese Betreuer zu fördern, hat die Betreuungsbehörde sie nach § 5 Abs. 2 S. 2 BtOG bei der Kontaktaufnahme zu einem Betreuungsverein und dem Abschluss einer Vereinbarung mit diesem zu unterstützen. Steht kein anerkannter Betreuungsverein zur Verfügung, hat die Betreuungsbehörde selbst eine entsprechende Vereinbarung mit dem ehrenamtlichen Betreuer zu schließen (§ 5 Abs. 2 S. 3 BtOG).

Wünscht eine Person mit einem Näheverhältnis zum Betroffenen den Abschluss einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BtOG, finden § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 BtOG ebenfalls Anwendung, auch wenn diese Personen ohne eine entsprechende Vereinbarung zum Betreuer bestellt werden könnten.⁶

4. Bedeutung für das Betreuungsgericht

Nach § 1861 Abs. 1 BGB berät das Betreuungsgericht Betreuer. Die Beratung durch das Betreuungsgericht wird bei einer bereits anhängigen Betreuung im Vordergrund stehen. Sie wird sich auf rechtliche Fragen beziehen, die unmittelbar mit der Führung der Betreuung zusammenhängen. Geht es um andere Beratungs- oder um Unterstützungsbedarfe, wird das Betreuungsgericht den Betreuer an die Behörde verweisen oder den ehrenamtlichen Betreuer auch auf die Beratungsmöglichkeit bei den Betreuungsvereinen hinweisen.

5. Bedeutung für den Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte kann ein individuelles Beratungs- und Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen. Das trägt der zunehmenden Akzeptanz der Vorsorgevollmacht in der Bevölkerung Rechnung. Immer mehr Bürger sorgen für den Fall vor, dass sie ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln können und bevollmächtigen eine Person ihres Vertrauens. Der Bevollmächtigte ist daher in den meisten Fällen eine nahestehende Person. Tritt der Vertretungsfall ein, steht der Bevollmächtigte häufig vor einer Fülle von zu regelnden Angelegenheiten und in einer Situation, die durch Krankheit oder Behinderung des Vollmachtgebers geprägt ist. Er hat vergleichbare Angelegenheiten wie der Betreuer zu regeln, muss aber zusätzlich häufig erfahren, dass die Vorsorgevollmacht nicht überall akzeptiert wird. Bei der Behörde Rat und Unterstützung zu erfahren, soll dazu beitragen, dass der Bevollmächtigte seine Aufgabe verantwortungsvoll und im Interesse des Vollmachtgebers wahrnehmen kann. Der Bevollmächtigte kann wahlweise auch das Beratungs- und Unterstützungsangebot eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen, § 15 Abs. 1 Nr. 5 BtOG. Die Beratung und Unterstützung kann dem Bevollmächtigten Handlungs- oder Entscheidungsalternativen aufzeigen. Sie kann ihm aber nicht die Entscheidung abnehmen. Der Bevollmächtigte ist in seinem Handeln frei und unterliegt keiner Aufsicht. Er hat die Bevollmächtigung in eigener Verantwortung zu führen und ist nur dem Vollmachtgeber gegenüber in der Verantwortung und Haf-

Inwieweit Bevollmächtigte die Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen, wird auch von der Öffentlichkeitsarbeit der Behörden abhängen. Über die Betreuerbestellung sind die Betreuungsbehörden informiert, wer

⁶ BR-Drs. 564/20, 473.

Bevollmächtigter ist, entzieht sich in der Regel ihrer Kenntnis. Es wird daher von einer gezielten Aufklärungsarbeit abhängen, ob ein hoher Informationsgrad in der Bevölkerung erreicht werden kann.

6. Bedeutung für die Betreuungsbehörde

Die Beratungs- und Unterstützungsverpflichtung der Behörde besteht sowohl gegenüber Bevollmächtigten wie auch Betreuern, die im Zuständigkeitsbereich der Behörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder dort als Betreuer bzw. Bevollmächtigter tätig sind. Bei den Betreuern ist es unerheblich, ob es sich um ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer oder Vereinsbetreuer handelt. Es können alle Betreuergruppen die Beratung und Unterstützung durch die Behörde einfordern.

Gegenüber Betreuern und Bevollmächtigten ist die Betreuungsbehörde zur Beratung und Unterstützung verpflichtet. Es ist zwar nicht, wie zB in § 53 SGB VIII, ausdrücklich eine direkte Anspruchsformulierung im Gesetz aufgenommen, aus der Leistungsverpflichtung der Behörde ergibt sich aber stets ein Leistungsanspruch des Normadressaten.⁷

7. Aufgabendelegation

Die Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten ist von der Betreuungsbehörde selbst wahrzunehmen. Eine Ermächtigung zur Delegation an Dritte, wie es zB § 76 Abs. 1 SGB VIII zulässt, ist nicht gegeben. Das bestehende Nebeneinander der Beratungsangebote ist vom Gesetzgeber gewollt. Daher kann sich die Behörde auch nicht ihrer Pflicht durch eine abschließende Delegation an Dritte, wie zB Betreuungsvereine, entledigen. Die Behörde kann aber in ihrem Zuständigkeitsbereich die vorhandenen Angebote koordinieren und ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte auf die bei Betreuungsvereinen vorhandenen Angebote hinweisen. Die Betreuungsbehörde hat aber weiterhin die eigene Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten zu gewährleisten.

Das Nebeneinander der Beratungsangebote ist als sinnvoll anzusehen. Nur wenn dem Betreuer oder Bevollmächtigten ein vielfältiges Angebot zur Verfügung steht, wird er dieses leichter annehmen können. Um eine breite Akzeptanz und Inanspruchnahme der beratenden Hilfen zu erreichen und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement zu fördern, ist ein vielschichtiges Angebot auch und gerade in Zeiten knapper Ressourcen vertretbar.⁹

18 Bei der Aufgabe der Unterstützung bei der Betreuungsplanung werden die Betreuungsbehörden ein eigenes Profil (weiter-)entwickeln müssen, da es keine gesetzlichen Vorgaben gibt.

⁷ So auch Deinert DAVorm 1992, 119 (120).

⁸ BT-Drs. 11/1458, 198; siehe auch Deinert, Handbuch der Betreuungsbehörde, S. 18.

⁹ Zum Unterstützungsangebot für ehrenamtliche Betreuer siehe auch: Zander, Förderung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, in: Soziale Arbeit 7–8.2006, Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen.

8. Bedeutung für den Betreuungsverein

Der Betreuungsverein berät gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3–5 BtOG ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte. Insoweit haben der ehrenamtliche Betreuer und der Bevollmächtigte die Wahlmöglichkeit, sich von dem Verein oder von der Behörde beraten zu lassen. Der Betreuungsverein und der Vereinsbetreuer können sich wiederum auch an die Betreuungsbehörde zur Beratung und Unterstützung wenden. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf kann sich sowohl aus der eigenen Tätigkeit des Vereins in der Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und Bevollmächtigten ergeben als auch aus der Tätigkeit der Führung von Betreuungen.

9. Bedeutung für den Betreuer

Der Betreuer kann das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Betreuungsbehörde auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen. Auch das Gericht kann den Betreuer nicht zur Inanspruchnahme von Beratung verpflichten; es kann ihm diese zum Zweck der besseren Erfüllung seiner Betreueraufgabe nur empfehlen. Der Betreuer hat mehrere Möglichkeiten, sich beraten zu lassen. Der Betreuer kann sich vom Betreuungsgericht beraten lassen, dieses wird er insbesondere in Anspruch nehmen, wenn es um Fragen zum gerichtlichen Verfahren, zur Rechnungslegung und Berichterstattung oder um gerichtliche Genehmigungserfordernisse geht, § 1861 Abs. 1 BGB. Der ehrenamtliche Betreuer und der Bevollmächtigte können sich auch bei einem Betreuungsverein beraten lassen, § 15 Abs. 1 Nr. 3–5. Das Beratungsangebot des Betreuungsvereins wird sich ähnlich wie das der Betreuungsbehörde mehr auf Fragen aus dem sozialen Leistungsrecht, Fragen zum Hilfesystem vor Ort, Beratung in Konflikten usw beziehen. Der Betreuer wird auswählen, wo er für seine spezifischen Fragestellungen am ehesten die Hilfestellung erwarten kann.

Die Beratung und Unterstützung nimmt dem Betreuer nicht die Entscheidung ab, sie kann ihm lediglich Handlungs- oder Entscheidungsalternativen aufzeigen. Der Betreuer hat die Betreuung in eigener Verantwortung zu führen und unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts.

Bedient sich der Betreuer bei der Erstellung der Betreuungsplanung der Unterstützung der Betreuungsbehörde, so bleibt dennoch die Umsetzung in seiner Verantwortung.

§ 6 BtOG Förderungsaufgaben

- (1) Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.
- (2) Die Behörde regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.
- (3) Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.